

Prüfungsordnung für die Beurteilung von  
Therapiebegleithundeteams durch das  
Messerli Forschungsinstitut,  
Veterinärmedizinische Universität Wien

Stand 01.04.2026

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Beurteilung gem. § 39a BBG. ....	4
1.1. Allgemeine Voraussetzungen des Hundehalters:der Hundehalterin.....	4
1.2. Allgemeine Voraussetzungen des Hundes: .....	5
1.3. Gesundheitliche Eignung des Hundes.....	5
1.4. Spezielle Ausbildung .....	5
1.5. Fachliche Leitung .....	7
1.6. Dozent:innen.....	8
1.7. Einsatznachweise.....	8
1.8. Beurteilung.....	9
1.9. Fortbildungen.....	10
2. Grundsätzliches im Rahmen der Beurteilung .....	10
2.1. Beurteilung von Therapiebegleithunden .....	13
3. Detaillierte Beschreibung der einzelnen Beurteilungspunkte .....	14
3.1. Sozialverhalten gegenüber Hunden, Alltagstauglichkeit, Kontrollierbarkeit.....	14
3.1.1. Umgang in der Begegnung mit anderen Hunden .....	14
3.1.2. Leinenführigkeit.....	14
3.1.3. Distanzkontrolle mit Warten und Abrufen aus einer frei gewählten Warteposition	14
3.1.4. Abrufen von einer Person mit Futter/Spielzeug .....	15
3.1.5. Abgeben von Spielzeug.....	15
3.1.6. Reaktion auf unerwarteten Lärm .....	15
3.2. Sozialverhalten gegenüber Menschen.....	15
3.2.2. Kontakt mit fremden Menschen.....	16
3.2.3. Interaktion mit einer Fremdperson durch den Einsatz von Brückenmaterial.....	17
3.2.4. Futter von der Hand nehmen.....	17
3.2.5. Wiederholung mit Frustration .....	17

3.2.6. Streicheln mit verschiedenen Intensitäten .....	17
3.2.7. Umarmen mit Einengen .....	18
3.2.8. Begegnung mit Gehhilfen .....	18
3.2.9. Übersteigen des liegenden Hundes .....	18
3.2.10. Annäherung mehrerer Personen mit Bedrängen .....	19
3.3. Kommunikatives Setting mit Klienten.....	19
3.3.1. Umgang des Hundehalters:der Hundehalterin mit Klient:innen.....	19
3.3.2. Flexibilität des Hundehalters:der Hundehalter:in .....	20
3.3.3. Reaktion des Hundes auf die Klient:innen .....	20
3.3.4. Einbindung des Hundes in das Setting .....	20
3.4. Teamverhalten.....	21
3.4.1. Gesamteindruck des Teams.....	21
3.4.2. Einwirkung auf den Hund (verbal/non-verbal).....	21
3.4.3. Motivation des Hundes .....	21
3.4.4. Umgang des Hundehalters:der Hundehalterin mit dem Hund.....	21
3.4.5. Verantwortungsübernahme des Hundehalters:der Hundehalterin .....	22

## Präambel

Rechtsgrundlage: § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie die Richtlinien Therapiehunde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a BBG vom 1. Jänner 2015.

Die Definition gem. § 39a (8a) BBG lautet: „Voraussetzung für die Bezeichnung als „Therapiebegleithund“ ist eine Ausbildung des Therapiebegleithundes und des Therapiebegleithundehalters oder der Therapiebegleithundehalterin, sowie die positive Beurteilung durch ein Gutachten von Sachverständigen.

Die Prüfungsordnung folgt den Grundsätzen von Animal Welfare (Tierwohl) und dem One Health-Ansatz, der das enge Zusammenspiel von Tiergesundheit, Menschengesundheit und Umwelt berücksichtigt.

Eine tiergestützte Intervention ist nach modernen europäischen Werten eine zielgerichtete und strukturierte Intervention, die bewusst Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einbezieht und integriert, um therapeutischen Verbesserungen bei Menschen zu erreichen.

### **1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Beurteilung gem. § 39a BBG.**

Für die Zulassung zur Beurteilung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin in elektronischer Form durch den:die Veranstalter:in der Prüfung an die Prüfstelle gesendet werden.

#### ***1.1. Allgemeine Voraussetzungen des Hundehalters:der Hundehalterin***

- Mindestalter 18 Jahre.
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate; bei im Bundesdienst befindlichen Hundehalter:innen genügt der Dienstaussweis), Vorlage einmalig beim ersten Antritt zur Beurteilung. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, insbesondere § 3 und § 4 sind Teil dieser Anforderung.

- Anmeldung zur Prüfung durch den:die Prüfungsveranstalter:in per Mail an: **Therapiebegleithunde@vetmeduni.ac.at**  
Aktuelle Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage.
- Begleichung der Prüfungsgebühr sofort nach Rechnungserhalt.

## **1.2. Allgemeine Voraussetzungen des Hundes:**

- Mindestalter **24 Monate**.
- Beim erstmaligen Antritt zur Prüfung ist ein **Haftpflichtversicherungsnachweis (Mit Angabe von Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro)** vorzulegen.
- Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TSchG werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- **Hunde, welche in den Bereichen FCI-IGP oder FCI-Mondioring ausgebildet wurden bzw. in Ausbildung sind, werden nicht zur Prüfung zugelassen.**

## **1.3. Gesundheitliche Eignung des Hundes**

- **Gültige Tollwutimpfung** oder Impftiter müssen vor dem Prüfungsantritt nachgewiesen werden.
- **Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht** anhand des vom Messerli Forschungsinstitut vorgegebenen Gesundheitszeugnisses **(nicht älter als 6 Wochen)** inklusive Kotbefund muss vor dem Prüfungsantritt nachgewiesen werden. Genauere Informationen finden Sie in den Voraussetzungen für die Teilnahme an der Beurteilung für Therapiebegleithunde gemäß §39a BBG auf unserer Homepage.
- Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand bei der Beurteilung vorzustellen.
- Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung schmerzfrei sein, bei offensichtlichen Schmerzäußerungen oder Schmerzverhalten wird der Hund durch das Prüfer:innenteam zurückgestellt.

## **1.4. Spezielle Ausbildung**

- Das **Ausbildungscurriculum**, fachliche Leitung und Dozent:innen der jeweiligen Ausbildungsstätten/Ausbildungsvereine sind der **Prüfstelle vorzulegen**.

- Der Hund und der:die Hundehalter:in müssen speziell für den Einsatz im Bereich der Tiergestützten Intervention ausgebildet worden sein. Die Ausbildung bzw. das Training mit Hunden müssen stets gewaltfrei und auf positiver Verstärkung basierend nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgebaut sein.

Die Ausbildung muss insgesamt mindestens 75 Lehreinheiten (1 LE = 45 min) umfassen, bestehend aus mindestens 25 Lehreinheiten Theorie Präsenz welche physisch, live-online oder durch didaktisch aufbereitete, interaktive E-Learning-Module (z.B. aufgezeichnete Webinare) absolviert werden können. 25 Lehreinheiten Theorie Selbststudium sowie 25 Lehreinheiten praktische Ausbildung in Präsenz.

Die theoretischen Inhalte müssen jedenfalls folgendes beinhalten:

- Tierspezifische Inhalte (8 Lehreinheiten)
  - Ethologie
  - Lerntheorie
  - Stresserkennung/Beschwichtigungssignale
  - Ausdrucksverhalten Hund
  - Veterinärmedizinische Grundlagen
- Klient:innenenspezifische Inhalte (9 Lehreinheiten)
  - Grundlagen der Klient:inneninteraktion, Einsatzmanagement
  - Pädagogische und Sonderpädagogische Grundlagen
  - Psychologische Grundlagen
  - Medizinische Grundlagen und Geriatrie
- Tierhaltungsspezifische Inhalte (8 Lehreinheiten)
  - Rechtliche Grundlagen (Sicherheit, Datenschutz, Versicherung...)
  - Hundehaltung und Tierschutz
  - Kommunikation und Ethik

Die praktischen Inhalte müssen folgendes beinhalten:

- Verhalten in Anwesenheit anderer Menschen mit unterschiedlichem Alter und Geschlecht bzw. Menschen mit Behinderungen
  - Verhalten und Umgang mit Hunden
  - Erkennen von Stressanzeichen und Beschwichtigungssignalen beim Hund
  - Kennenlernen von Entspannungs- und Regenerationsmöglichkeiten für den Hund
  - Der Therapiebegleithund im Einsatz – Therapiespezifische Situationen
  - Vorbereitung auf den praktischen Einsatz (Einsatzgestaltung, Setting Aufbau...)
- Diese Ausbildung muss eine theoretische Prüfung der Kenntnisse des Hundehalters:der Hundehalterin entsprechend der Richtlinien Therapiehunde des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG zu Punkt 2.4 und 2.5 beinhaltet haben (Vorlage der Bestätigung durch den Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte).

### **1.5. Fachliche Leitung**

- Die:der fachliche Verantwortliche muss das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ führen, insgesamt mindestens 50 Einsätze als Therapiebegleithund-Team bei zwei unterschiedlichen Zielgruppen sowie mindestens eine der folgenden fachlichen Qualifikationen nachweisen:
  - Therapeutische Ausbildung (z.B.: Ergotherapie, Psychotherapie, ...)
  - Pädagogische Ausbildung/ Ausbildung zum:zur Sozialarbeiter:in
  - Pflegerische/Medizinische Ausbildung
  - Veterinärmedizinische Ausbildung
  - Betreuende Ausbildung (z.B.: Jugendarbeit, Altenarbeit, ...)

- Einschlägige Ausbildung im Bereich tiergestützte Interventionen oder kynologische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS
- Es besteht auch die Möglichkeit ein **Leitungsteam aus maximal 3 Personen** zu gründen, welches **zusammen die oben genannten Qualifikationen** nachweist.
- Um eine optimale Ausbildung gewährleisten zu können, sind pro Ausbilder:in für eine praktische Übungseinheit maximal 4 Mensch-Hund-Teams gleichzeitig zulässig.

### **1.6. Dozent:innen**

- Dozent:innen müssen eine dem Fachgebiet entsprechende akademische Ausbildung, eine einschlägige Ausbildung im Bereich tiergestützter Interventionen oder eine andere in Österreich offiziell anerkannte einschlägige Ausbildung (z.B. Diplompflegerperson, MTA) vorweisen können. Dozent:innen für die kynologischen Inhalte müssen das Gütesiegel zur tierschutzqualifizierte Hundetrainerin bzw. zum tierschutzqualifizierter Hundetrainer tragen, über einschlägige wissenschaftlicher Erfahrung in diesem Bereich verfügen, eine verhaltenstherapeutische Ausbildung vorweisen können, oder akademisch geprüfte Kynolog:innen sein.

### **1.7. Einsatznachweise**

- Es wird empfohlen, vor Einschulungen an Klient:innen, nach einer objektiven Prüfung des Teams durch Fremdpersonen die Einschulungsdauer auf die altersgemäße Entwicklung und Reife des Hundes anzupassen. **Für den erstmaligen Antritt zur Beurteilung müssen 8 Einschulungen an Klient:innen (inklusive Datum und Dauer) in den letzten 12 Monaten vor dem Prüfungsantritt in mindestens 2 verschiedenen Institutionen mit mindestens 2 Einsatzgebieten** gemeinsam mit einem:einer erfahrenen und geprüften Praxisanleiter:in nachgewiesen werden. Ein:e Praxisanleiter:in gilt als erfahren bei nachweislich mindestens 2-jähriger Führung eines Therapiebegleithundes (Nachweis durch Erbringung des Prüfzertifikates durch die Ausbildungsstätte). Die Assistenzeinsätze müssen durch eine Einverständniserklärung der Institution, in welcher sie stattfinden, abgesichert sein.

- Bei **Nachkontrollen müssen mindestens 12 Einsätze** (inklusive Datum und Dauer) seit dem letzten bestandenen Prüfungsantritt durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden. Personen, welche den Therapiebegleithund in der eigenen Selbstständigkeit einsetzen, müssen die Einsätze ebenfalls mit Datum und genauer Dauer auflisten.  
Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt, diese müssen vorab sowie deren Ende der Prüfstelle gemeldet werden.
- Um den Hund vor Überforderung zu schützen, ist die Einsatzhäufigkeit für ausgebildete und geprüfte Teams sowie Teams in Ausbildung mit einem pro Tag, 2 und in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche (1 aktiver Einsatz = max. 45 Minuten), jedoch nicht mehr als 8 Einsätze pro Monat zu begrenzen.  
Der Ausbildungsverein/die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben und vorhergehend die Teams diesbezüglich aufzuklären.  
Zu häufige oder zu lange Einsätze führen bei erstmaligem Verstoß zu einer schriftlichen Verwarnung des Teams, bei weiteren Verstößen zur Aberkennung der Zertifizierung und Sperre einer Rezertifizierung von 3 Jahren.

### **1.8. Beurteilung**

- Die Anmeldung zur Beurteilung erfolgt für jedes Team durch den:die Prüfungsveranstalter:in.
- An einem **Termin können maximal 12 Therapiebegleithundeteams** geprüft werden. Pro Tag können 2 Termine stattfinden, wobei die Gesamtanzahl an zu prüfenden Therapiebegleithundeteams 18 nicht überschreiten darf. Die zwei Termine müssen über den gesamten Tag verteilt sein.
- Der Beurteilungsbogen muss vorausgefüllt bei der Prüfung vorgelegt werden.
- Nachkontrollen müssen rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) nach dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut durchgeführt werden.
- Die **Beurteilung hat im Beisein von Klient:innen zu erfolgen**, die dem **Hund** durch die Ausbildung **nicht bzw. kaum bekannt sein dürfen**.
- Alle in der Prüfungsordnung angeführten Punkte werden sowohl bei Erstantritt als auch bei Nachkontrollen geprüft.

- Ist sich ein:eine Prüfer:in bezüglich der positiven Beurteilung eines Punktes nicht sicher, dürfen zusätzliche Situationen angesehen werden (beispielsweise Futter nehmen, sich angreifen lassen etc.).
- Bei Nachkontrollen sind Verkürzungen auf 6 Monate zulässig, das trifft auf ältere Hunde am Ende ihrer Karriere zu.

## **1.9. Fortbildungen**

- Therapiebegleithundeführer:innen haben Nachweise von Fortbildungen im Ausmaß von **20 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren** (beginnend ab dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut) zu erbringen. Mindestens die Hälfte der Fortbildungsstunden muss dabei aus dem kynologischen Bereich stammen. Die andere Hälfte kann aus fachspezifischen und TGI relevanten Fortbildungen bestehen.  
Die Teilnahmebestätigungen müssen **spätestens nach Ablauf der zwei Jahre eingescannt per Mail** an die Prüfstelle geschickt werden.

## **2. Grundsätzliches im Rahmen der Beurteilung**

Die durch die Prüfstelle für Therapiebegleithunde durchgeführte Beurteilung stellt das gesamte Therapiebegleithundeteam, das heißt den Hund gemeinsam mit seinem:seiner Hundehalter:in, in den Fokus der Beurteilung. Die Beurteilung findet stets im Beisein von Hilfspersonen und **Klient:innen unterschiedlichen Geschlechts** in einem **kommunikativen Setting** statt. **Kinder unter 14 Jahren sind nur in Begleitung** einer erziehungsberechtigten Person als Klient:innen zulässig, Kinder ab einem Alter von **14 Jahren nur mit schriftlicher Einverständniserklärung** einer erziehungsberechtigten Person. Der Umgang und Kontakt mit den Klient:innen, das Sozialverhalten des Hundes, sein Wesen und die Signalkontrolle sowie das Verhalten und die Fähigkeiten des Hundehalters:der Hundehalterin zur genauen Beobachtung und Einschätzung des eigenen Hundes hinsichtlich dessen Fähigkeiten und Grenzen sind im Rahmen dieser Beurteilung entscheidend.

In diesem Beziehungsdreieck zwischen Hund, Klient:in und Hundehalter:in trägt Letztere:r stets die Verantwortung für die Situation und so ist es auch während der gesamten Beurteilung deren bzw. dessen Aufgabe, auf das Wohl aller Beteiligten und insbesondere des eigenen Hundes zu achten. Dies bedeutet, dass der:die

Hundehalter:in den Hund gegebenenfalls aus kritischen Situationen herausnehmen muss, in denen der Hund Stresssignale, Meideverhalten und/oder eindeutige Beschwichtigungssignale zeigt, auch wenn diese durch die Sachverständigen provoziert wurden und der:die Hundehalter:in dieses Vorgehen deutlich zum Ausdruck bringt und begründen kann. Erfolgt dies nicht, ist dies negativ in Punkt 3 – Verantwortungsübernahme des Hundehalters:der Hundehalterin zu bewerten und die Prüfung als negativ zu beurteilen. Es muss daher während der Beurteilung im Besonderen auf den Umgang mit dem Therapiebegleithund, dem Schutz vor Überlastung geachtet werden.

Der Hund wiederum muss sich auf den Schutz durch den:die Hundehalter:in verlassen können. Der Hund soll und darf während der Beurteilung jederzeit gelobt und belohnt werden, jedoch nicht mithilfe von Futter in einer "dulddenden" Position gehalten werden oder durchgehend mit Futter gelockt werden. Während der Beurteilung soll der Hund über weite Bereiche die Möglichkeit haben, sich frei bewegen zu können und darf daher keinesfalls ständig unter Signal stehen. Dies beinhaltet auch, dass der Hund beispielsweise nicht in ein klassisches „Sitz“ oder „Platz“ gebracht werden darf, um mit Klient:innen in Interaktion zu treten sowie durch ein von dem:der Hundehalter:in gefordertes Kopfauflegen gestreichelt werden darf. Erlaubt ist hingegen schon das Sitzen auf einem rutschfesten Target, das jederzeit vom Hund selbstständig aufgesucht und verlassen werden darf.

Jegliche Form der physischen oder psychischen Gewaltanwendung unabhängig, ob vor, während oder nach der Beurteilung führt zum gänzlichen Ausschluss bzw. Aberkennung der Beurteilung.

Im Rahmen des Beziehungsdreieckes in der Tiergestützten Intervention ist es die Aufgabe des Hundehalters:der Hundehalterin, einen aktiven und respektvollen Umgang mit den anwesenden Klient:innen zu zeigen und sich flexibel auf jede:n Klient:in innerhalb eines kommunikativen Settings mit Klient:innen-angepassten Interaktionen einzustellen.

Die Prüfungskommission besteht, der Richtlinie entsprechend, stets aus zwei Sachverständigen. Diese führen eine gemeinsame Beurteilung jedes einzelnen Teams durch, wobei eine sachverständige Person der Beurteilung den ausführenden Teil im direkten Kontakt mit dem Hund und die andere sachverständige Person den beobachtenden Teil übernimmt, im Zweifelsfalle können Teile der Beurteilung mit einem Wechsel der Rollen wiederholt werden. Die Sachverständigen sind berechtigt,

die Beurteilung jederzeit vorzeitig abubrechen, wenn sich diese als unzumutbare Stressbelastung für den Hund darstellt oder wenn der Hund Distanz fordernde Signale zeigt. In diesem Fall ist die Prüfung als negativ zu beurteilen. Verschlechtert sich der gesundheitliche Zustand des Hundehalters:der Hundehalterin oder auch des Hundes während der Prüfung plötzlich, bzw. hat der Hund offensichtlich Schmerzen, wird die Prüfung nicht als negativ beurteilt, sondern abgebrochen. Die Beurteilung findet in der Regel innerhalb eines adäquat ausgestatteten Gebäudes statt. Nach Ermessen der Prüfungskommission können jedoch auch Sequenzen außerhalb eines Gebäudes stattfinden.

Die Beurteilung selbst folgt keinem starren Ablauf, wodurch einzelne Beurteilungspunkte ineinanderfließen können. Es obliegt der Prüfungskommission, die Reihenfolge festzulegen, einzelne Punkte müssen vor dem Klient:innensetting überprüft werden (siehe Punkt 3).

Der **Hund muss an einem Brustgeschirr** (siehe Folder „Das passende Brustgeschirr“ der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) **oder an einem breiten Halsband** (siehe Folder „Das passende Halsband“ der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz), welches über zwei Halswirbel gehen sollte, angeleint an einer **Führleine (keine Rolllleine) an den Prüfungsort gebracht** werden. Dort angekommen darf der Hund auf Anweisung der Sachverständigen abgeleint werden.

Vor Beginn der Beurteilung soll der Hund die Möglichkeit bekommen, die jeweiligen Räumlichkeiten zu erkunden. Der:die Hundehalter:in hat vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit, die Einsatzutensilien bereit zu stellen, dem **Hund einen Rückzugsort zu bereiten, dem Hund Wasser** bereitzustellen oder sich zu vergewissern, dass Wasser für den Hund bereitsteht und sich erst danach nach eigener Einschätzung für die Prüfung bereit zu erklären. Spätestens, nachdem der:die Hundehalter:in mit den Vorbereitungen fertig ist und sich für die Prüfung bereit erklärt hat, muss der Hund für die Prüfung abgeleint werden.

In von dem:der Hundehalter:in als kritischen eingeschätzten Situationen, in denen eine Gefahr für den Hund oder die Klient:innen befürchtet wird, darf der Hund angeleint werden.

Nach Identitätsüberprüfung des Hundes durch **Ablezen des Chips**, welche auch **durch den:die Hundehalter:in erfolgen kann**, kann mit der Prüfung begonnen werden. Ist das Ablezen des Chips ohne festhalten oder körperliches Blockieren nicht möglich, wird

der Hund nicht zur Prüfung zugelassen.

Läufige Hündinnen sind am Ende des Prüfungstermins vorzuführen.

Tritt ein Hund mit mehreren Personen zur Prüfung an, sind pro Prüfungstag maximal 2 Antritte des Hundes gestattet.

## **2.1. Beurteilung von Therapiebegleithunden**

Die Sachverständigen beurteilen die einzelnen Beurteilungspunkte nach folgenden Kriterien. Die Beurteilung hat einstimmig zu erfolgen.

- Mit **A** ist eine Leistung zu beurteilen, wenn sie exakt nach den vorgegebenen Ausführungsbestimmungen ausgeführt wird.
- Mit **B** ist eine Leistung zu beurteilen, wenn sie von den vorgegebenen Ausführungsbestimmungen geringfügig abweicht, die Sicherheit und das Wohlbefinden der anwesenden Personen und des Hundes jedoch nicht beeinträchtigt wird.
- Mit **C** ist eine Leistung zu beurteilen,
  - o wenn die zu erbringende Leistung nicht erbracht wird.
  - o wenn die Sicherheit und/oder das Wohlbefinden anwesender Personen oder des Hundes nicht mehr gewährleistet ist.
  - o wenn der:die Hundehalter:in die Signale des Hundes nicht erkennt oder darauf keine Rücksicht nimmt.

Werden alle Beurteilungspunkte mit **A**, bzw. bis zu drei Beurteilungspunkte mit **B** beurteilt gilt die Prüfung als bestanden und die Einsatzberechtigung als Therapiebegleithundeteam ist für ein Jahr gültig. Die Einsatzberechtigung kann frühestens nach neun Monaten, spätestens nach 15 Monaten durch einen erneuten Prüfungsantritt verlängert werden.

Werden mehr als drei Beurteilungspunkte mit **B**, oder ein Beurteilungspunkt mit **C** bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wurde die Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt ist ein erneuter Antritt frühestens nach 6 Wochen möglich.

### **3. Detaillierte Beschreibung der einzelnen Beurteilungspunkte**

#### **3.1. Sozialverhalten gegenüber Hunden, Alltagstauglichkeit, Kontrollierbarkeit**

##### **3.1.1. Umgang in der Begegnung mit anderen Hunden**

Im realitätsnahen und qualitätvollen Einsatzmanagement der Tiergestützten Intervention werden einander unbekannte Hunde nicht gleichzeitig eingesetzt. Begegnungen anderer und mitunter fremder Hunde sind jedoch beim Betreten beziehungsweise beim Verlassen des Gebäudes nicht ausgeschlossen und müssen daher von Therapiebegleithundehalter:innen entsprechend der Bedürfnisse des Hundes gehandhabt werden können. Der:die Hundehalter:in muss daher in der Lage sein, einschätzen zu können, welchen Umgang und welche Distanz ihr:sein Hund benötigt, um bei der Begegnung mit einem anderen Hund entspannt zu sein und kein Konfliktverhalten zeigen zu müssen. Der zu beurteilende Hund soll bei der Begegnung von seinem:seiner Halter:in ansprechbar sein und kein Aggressionsverhalten zeigen. Eine Fehleinschätzung durch den:die Hundehalter:in führt zu einer negativen Beurteilung.

##### **3.1.2. Leinenführigkeit**

Der angeleinte Hund soll mit seinem:seiner Halter:in an lockerer Leine und ohne ständige Signaleinwirkung eine Strecke mit mehreren Richtungsänderungen gehen. Der:die Hundehalter:in soll die Leine stets locker halten und keine Leinenspannung aufbauen. Der Hund darf angesprochen und belohnt werden, jedoch nicht ständig mit Futter gelockt werden.

##### **3.1.3. Distanzkontrolle mit Warten und Abrufen aus einer frei gewählten Warteposition**

Der:die Hundehalter:in bringt den Hund in eine frei gewählte Warteposition. Der Hund soll an diesem Ort warten, während sich der:die Hundehalter:in umdreht und einige Schritte wegbewegt. Dann wendet sie:er sich wiederum dem Hund zu und ruft diesen mit ruhiger und freundlicher Stimme zu sich. Der Hund soll freudig und ohne Zögern auf schnellstem Wege zum:zur Hundehalter:in laufen und sich nicht ablenken lassen.

Während der gesamten Übung darf der:die Hundehalter:in stets mit dem Hund sprechen.

#### **3.1.4. Abrufen von einer Person mit Futter/Spielzeug**

In Anlehnung an eine reale Einsatzsituation wird der Hund möglichst rasch aus einer stark ablenkenden Situation abgerufen. Ein:e Sachverständige:r hält ein Spielzeug oder ein Stück Futter in der geschlossenen Hand und macht den Hund hierauf aufmerksam. Der:die Hundehalter:in ruft den Hund aus einer Distanz dem räumlichen Platzangebot entsprechend ab. Dem:der Hundehalter:in steht jede Form des positiv verstärkten Rückrufes zur Verfügung.

#### **3.1.5. Abgeben von Spielzeug**

Der Hund soll Spielzeug, welches er im Maul hat, freiwillig und ohne Zwang an den:die Hundehalter:in oder an die Sachverständigen abgeben. Der:die Hundehalter:in darf hierbei jegliche Form der positiven Verstärkung einsetzen.

#### **3.1.6. Reaktion auf unerwarteten Lärm**

Hinter beziehungsweise neben dem Hund fällt ein Gegenstand zu Boden. Der Hund darf sich danach umsehen und auch kurz erschrecken. Er soll jedoch ansprechbar bleiben, kein übermäßiges Angstverhalten zeigen und sich innerhalb kurzer Zeit wieder entspannen.

### **3.2. Sozialverhalten gegenüber Menschen**

#### **3.2.1. Begrüßung des Teams (muss vor dem Klient:innensetting geprüft werden)**

Die Prüfungskommission und die Hilfspersonen, unterschiedlichen Geschlechts, begrüßen das Team, wobei mindestens eine Person den:die Hundehalter:in im Beisein des Hundes begrüßt. Der Hund wird sowohl in aufrechter als auch in hockender Position begrüßt und die Kontaktaufnahme des Hundes mit der ihm fremden Personen wird beobachtet. Der Hund darf bei der Begrüßung Freude zeigen (lebhaftes Verhalten), aber auch Zurückhaltung. Aufdringlichkeit ist nicht erwünscht, Hochspringen ist nicht gestattet.

Der Hund soll nicht erstarren/einfrieren und darf keine Distanz fordernde Signale wie Fixieren, Lefzen heben, Knurren oder Abschnappen etc. zeigen. Der Hund darf sich dieser Situation entziehen und sich räumlich entfernen. Der:die Hundehalter:in leitet die beteiligten Personen an, wie sie sich weiter verhalten sollen und unterstützt den Hund darin, sich dem:der Sachverständigen wieder zu nähern. Es ist in diesem Prüfungspunkt die Pflicht des Hundehalters:der Hundehalterin gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Begrüßung zu lenken. Sie:er darf die Begrüßung auch begründet beenden. Zeigt der Hund deutliche Stressanzeichen, ohne dass der:die Hundehalter:in eingreift, so wird sie:er hierauf aufmerksam gemacht und die Duldung auf Kosten des Hundes vermerkt. Dies kann ebenfalls zu einer negativen Beurteilung und einem Abbruch der Prüfung führen. Aufdringlichkeit muss von dem:der Hundehalter:in stets durch ein Abrufen des Hundes, oder ein anderes über positive Verstärkung aufgebautes Signal beendet werden.

### **3.2.2. Kontakt mit fremden Menschen**

Im realitätsnahen und qualitätvollen Einsatzmanagement muss der:die Hundehalter:in jederzeit die Situation beobachten und Interaktionen mit dem Hund gegebenenfalls abbrechen. Wie dies erfolgt, steht dem:der Hundehalter:in frei. Es ist hierbei jedoch auf einen respektvollen Umgang seitens des Hundehalters:der Hundehalterin mit den anwesenden als auch hinzukommenden Personen sowie auch mit dem Hund zu achten. Der Hund kann beim Kontakt mit dem fremden Menschen jederzeit weggehen, wobei der:die Halter:in darauf achten muss, dass der Hund stets eine Möglichkeit zum Ausweichen hat. Dem Hund wird nach dem Weggehen etwas Zeit gegeben, um von selbst wieder Kontakt mit der fremden Person aufzunehmen. Geschieht dies nicht eigeninitiativ, darf der Hund durch den:die Hundehalter:in hierbei unterstützt werden. Der Hund soll nicht erstarren/einfrieren und darf keine Distanz fordernde Signale wie Fixieren, Lefzen heben, Knurren oder Abschnappen etc. zeigen. Zeigt der Hund deutliche Stressanzeichen im Kontakt mit einem fremden Menschen während der weiteren Prüfungspunkte, bei denen ein Sozialkontakt mit Menschen erfordert ist, so wird die Prüfung negativ beurteilt.

### **3.2.3. Interaktion mit einer Fremdperson durch den Einsatz von Brückenmaterial**

Aus dem (individuellen) Therapiebegleithunderepertoire des Hundehalters:der Hundehalterin wird ein Gegenstand (Brückenmaterial) für die Interaktion mit einer Fremdperson zur Verfügung gestellt. Beispiele hierfür sind **Leckerlirutsche, Kochlöffel, Handschuh, Tuch oder Bürste** (diese muss für den Hund angenehm sein und darf keine Verletzungsgefahr darstellen). Der Hund darf sich sanft entziehen und räumlich entfernen. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters:der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Handlung zu lenken (inklusive eines begründeten Abbruchs dieses Prüfungspunktes).

### **3.2.4. Futter von der Hand nehmen (muss vor dem Klient:innensetting geprüft werden)**

Der Hund wird von einer:einem der Sachverständigen gefüttert. Die **Futterstücke werden aus der flachen Hand sowie mit spitzen Fingern auf Höhe des Kopfes des Hundes gegeben. Der Hund soll die Futterstücke sanft aufnehmen und nicht danach schnappen.** Er darf dabei weder an der Person hochspringen, noch soll er bellen oder seine Pfoten an der Hand einsetzen. Ein sanftes Berühren der Haut mit den Zähnen ist erlaubt.

### **3.2.5. Wiederholung mit Frustration (muss vor dem Klient:innensetting geprüft werden)**

Dem Hund wird **Futter in der geschlossenen Hand** auf Höhe seines Kopfes angeboten und/oder dem Hund wird Futter verwehrt. Der Hund darf nicht auf die verwehrende Hand pföteln oder die Haut mit den Zähnen beknabbern. Der Hund darf weder hochspringen noch soll er bellen, sondern ein höfliches Verhalten zeigen. Ein Schlecken an der geschlossenen Faust ist gestattet.

### **3.2.6. Streicheln mit verschiedenen Intensitäten**

Der Hund wird durch eine:einen der Sachverständigen mit verschiedenen Intensitäten gestreichelt. Der Hund **darf sich dem Streicheln sanft entziehen und räumlich entfernen.** Der:die Hundehalter:in instruiert die beteiligte Person, wie sie sich weiter verhalten soll und unterstützt den Hund darin, sich dem:der Sachverständigen wieder

zu nähern. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters:der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer des Streichelns zu lenken. Im realitätsnahen und qualitätvollen Einsatzmanagement der tiergestützten Intervention wird der:die Hundehalter:in eine für den Hund unangenehme Situation, wie z.B. ein Vornüberbeugen einer Person über den Hund vermeiden und Klient:innen zu einem Alternativverhalten anleiten. Das heißt, sich beispielsweise auf Höhe des Hundes zu begeben, beziehungsweise von vornhinein eine Umgebung schaffen, welche eine dem Hund unangenehme Situation unwahrscheinlich macht.

### **3.2.7. Umarmen mit Einengen (muss vor dem Klient:innensetting geprüft werden)**

Der Hund wird durch eine:einen der Sachverständigen umarmt und in dieser Umarmung kurz gehalten. Der Hund darf sich dieser Umarmung sanft entziehen und räumlich entfernen. Der:die Hundehalter:in instruiert die beteiligte Person, wie sie sich weiter verhalten soll und unterstützt den Hund darin, sich dem:der Sachverständigen wieder zu nähern. Es ist hierbei Aufgabe des Hundehalters:der Hundehalterin, gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Umarmung zu lenken. Sie:er darf die Umarmung auch begründet beenden.

### **3.2.8. Begegnung mit Gehhilfen**

Mehrere (mind. 3) Personen mit verschiedenen Gehhilfen nähern sich dem Hund, sprechen ihn an, versuchen ihn zu streicheln oder den Hund zu sich zu locken. Der:die Hundehalter:in kann den Hund an seine:ihre Seite rufen, ihn verbal beruhigen und ihn auch kurz wegleiten, um dann wieder in die Situation zu kommen. Der:die Hundehalter:in weist die Personen mit Gehhilfen darauf hin, Abstand zum Hund zu halten. Der Hund darf nicht ständig unter Signal stehen oder mit Leckerchen durch diese Situation gelockt werden. Der Hund darf ausweichen, jedoch nicht mehrfach bellen sowie nicht hochspringen.

### **3.2.9. Übersteigen des liegenden Hundes (muss vor dem Klient:innensetting geprüft werden)**

Eine:einer der Sachverständigen steigt über den liegenden Hund, wobei die Annäherung so erfolgt, dass der Hund die Person sehen kann. Der:die Hundhalter:in

darf das Liegenbleiben nicht durch Ablenkung mit Futter erreichen. Der Hund darf ruhig und kontrolliert aufstehen und weggehen. Der Hund darf nicht bellen, Distanz fordernde Signale zeigen oder beim Aufstehen die:den Sachverständige:n anspringen und so in Gefahr bringen. Sofern der Hund Anzeichen von Anspannung zeigt, liegt es im Ermessen des Hundehalters:der Hundehalterin, um eine kurze Pause vor dem Fortfahren mit weiteren Prüfungspunkten zu bitten.

### **3.2.10. Annäherung mehrerer Personen mit Bedrängen (kann mit Punkt 3.2.8, Begegnung mit Gehhilfen, kombiniert werden)**

Mehrere Personen (mind. 3) nähern sich dem Hund und unterschreiten dessen Individualdistanz. Die Personen reden mit dem Hund und bedrängen ihn. Die Personen beugen sich über den Hund, knien bei ihm oder hocken sich neben ihn. Hierbei darf der:die Hundehalter:in den Hund jederzeit aus der Situation nehmen, sobald sie:er merkt, dass diese dem Hund unangenehm ist und er vermehrt Zeichen der Anspannung zeigt. Der Hund soll nicht erstarren/einfrieren und darf keine Distanz fordernde Signale wie Fixieren, Lefzen heben, Knurren oder Abschnappen etc. zeigen. Der Hund darf sich dieser Situation entziehen und sich räumlich entfernen. Der:die Hundehalter:in leitet die beteiligten Personen an, wie sie sich weiter verhalten sollen und unterstützt den Hund darin, sich den Personen wieder zu nähern. Es ist in diesem Prüfungspunkt die Pflicht des Hundehalters:der Hundehalterin gegebenenfalls die Intensität und Dauer der Annäherung bzw. des Bedrängens zu lenken. Die Handlung darf auch begründet beendet werden. Zeigt der Hund deutliche Stressanzeichen, ohne dass der:die Hundehalter:in eingreift, so wird diese:r hierauf aufmerksam gemacht und die Duldung auf Kosten des Hundes vermerkt. Dies kann ebenfalls zu einer negativen Beurteilung und einem Abbruch der Prüfung führen.

## **3.3. *Kommunikatives Setting mit Klienten***

### **3.3.1. Umgang des Hundehalters:der Hundehalterin mit Klient:innen**

Der:die Hundehalter:in soll den Klient:innen gegenüber einen respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang zeigen, sich mit diesen bekannt machen und sich selbst sowie den eigenen Hund vorstellen. Der:die Hundehalter:in soll individuell auf jede:n einzelne:n Klient:in eingehen und auf deren:dessen Ansprache und Bedürfnisse reagieren, indem sie:er sich den Klient:innen zuwendet, jedoch auf

Zeichen von Unwohlsein der Klient:innen achtet und gegebenenfalls mehr Distanz einhält bzw. einnimmt.

### **3.3.2. Flexibilität des Hundehalters:der Hundehalter:in**

Der:die Hundehalter:in soll im Rahmen des kommunikativen Settings flexibel sein, sich auf jede:n einzelne:n Klient:in einstellen und auch in ungewöhnlichen Situationen souverän reagieren können. Der:die Hundehalter:in soll Kreativität im Setting durch Klient:innen-angepasste Interaktionen vorweisen und Struktur im Einsatz zeigen.

Der:die Hundehalter:in muss im Setting jederzeit sowohl den eigenen Hund als auch die Klient:innen im Blick haben und sich flexibel und achtsam beiden zuwenden können bzw. ggf. den Hund ruhig auf seiner Decke warten lassen während er:sie die Klient:innen instruiert.

### **3.3.3. Reaktion des Hundes auf die Klient:innen**

Der Hund zeigt spontanes, freiwilliges und positives Interesse an den Klient:innen bzw. Sachverständigen bzw. anwesenden fremden/nicht gut bekannten Personen. Dieses Verhalten tritt ohne den Einsatz externer Motivatoren (z. B. Futter, Spielzeug etc.) auf und äußert sich durch selbstinitiierte Annäherung und/oder Kontaktaufnahme. Der Hund ist dabei ohne Einwirkung des Hundehalters:der Hundehalterin zum Menschen freundlich und verhält sich so, dass kein sicherheitsrelevantes Verhalten wie z.B. Anspringen auftritt.

Der:die Hundehalter:in soll den Hund dabei im Blick haben, die Höflichkeit des Hundes gegenüber dem Menschen sollte jedoch ohne Einwirkung gegeben sein.

### **3.3.4. Einbindung des Hundes in das Setting**

Der Hund muss im Klient:innensetting mindestens 2x aktiv in Interaktion mit den Klient:innen treten. Es muss eine gemeinsame Interaktion zwischen Klient:in und Hund ersichtlich sein.

### **3.4. Teamverhalten**

#### **3.4.1. Gesamteindruck des Teams**

Der:die Hundehalter:in muss vorbereitet sein und das notwendige Equipment (Wasserschüssel, Hundedecke, Spielzeug, Brückenmaterial, Leckerchen, Tücher, etc.) mitbringen. Das Team soll eingespielt, sicher und harmonisch wirken und eine Einheit bilden sowie beiderseits Freude an der Arbeit zeigen. Der:die Hundehalter:in muss das Einsatzgebiet und Setting im Rahmen der Tiergestützten Intervention entsprechend dem Temperament des Hundes auswählen.

#### **3.4.2. Einwirkung auf den Hund (verbal/non-verbal)**

Der:die Hundehalter:in soll den Hund ausreichend für seine positiv erbrachte Leistung belohnen sowie tierschutzkonform arbeiten und gegebenenfalls Situationen in ruhiger Art und Weise wiederholen. Der:die Hundehalter:in soll die Signale dem Hund gegenüber stets in ruhiger und freundlicher Weise kommunizieren. Der:die Hundehalter:in darf nicht am Hund manipulieren, wie z.B. an der Leine und/oder am Geschirr/Halsband festhalten, ziehen, drängen, etc.

#### **3.4.3. Motivation des Hundes**

Der Hund soll aufmerksam sein und freudig arbeiten sowie verlässlich auf die Signale des Hundehalters:der Hundehalterin reagieren. Weiters soll er Freude im Rahmen der Tiergestützten Intervention und am Kontakt mit den Klient:innen zeigen.

#### **3.4.4. Umgang des Hundehalters:der Hundehalterin mit dem Hund**

Der:die Hundehalter:in soll stets respektvoll und freundlich mit dem Hund umgehen. Sie:er achtet auf das Ausdrucksverhalten des Hundes, kann das absehbare Verhalten des Hundes bereits im Ansatz erkennen und einschätzen, geht darauf ein und schützt den Hund gegebenenfalls. Der:die Hundehalter:in soll eventuelle Schwächen des Hundes kennen und dementsprechend agieren. Sie:er soll wissen, dass ein sehr temperamentvoller Hund durch ein aktives Spiel zu überreizt werden kann, ein sehr futtermotivierter Hund ausreichend häufig von dem:der Hundehalter:in selbst für ruhiges Verhalten belohnt werden soll, und mit weniger stark animierenden

Leckerchen belohnt werden soll und ein eher schüchterner Hund besonders achtsam geführt werden soll.

Klein- bzw. Kleinsthunde dürfen nur unter vorangegangenem Signal von dem:der Hundehalter:in angehoben werden, um auf einem entsprechend rutschfesten Hilfsmittel, wie z.B. kleiner Tisch oder kleine Treppe an Klient:innen herangeführt zu werden. Wünschenswert ist ein Hilfsmittel, welches dem Hund ermöglicht selbst auf die Höhe der Klient:innen bzw. auch wieder auf den Boden zu gelangen. Ist dies nicht möglich, hat der:die Hundehalter:in auf kleinste Zeichen von Unwohlsein bei ihrem:seinem Hund zu achten und dem Hund – wieder unter vorangegangenem Signal – wieder auf den Boden zu helfen.

Außerdem ist es dem:der Hundehalter:in erlaubt, den Hund jederzeit auf einer Ruhedecke oder einem Ruheplatz zu positionieren, wo er von Klient:innen nicht gestört werden darf.

#### **3.4.5. Verantwortungsübernahme des Hundehalters:der Hundehalterin**

Der:die Hundehalter:in ist sich der eigenen Verantwortung über die Gesamtsituation, insbesondere den anwesenden Klient:innen gegenüber wie auch dem eigenen Hund gegenüber bewusst. Sie:er schützt den Hund, indem sie:er diesen aus beengten und unangenehmen Situationen nimmt und diese selbstständig rechtzeitig abbricht. Sie:er soll beachten, dass der Hund bei Bedarf immer eine Rückzugsmöglichkeit hat und kann sich auch immer wieder zwischen den Hund und Klient:innen stellen, um dem Hund Distanz und eine kurze Entspannung zu ermöglichen. Der:die Hundehalter:in muss stets im Sinne des Wohlbefindens aller Beteiligten agieren.

Die Verantwortung des Hundehalters:der Hundehalterin erstreckt sich ebenso auf die Institution/Räumlichkeiten. Der anwesende Therapiebegleithund soll die Räumlichkeiten nicht mehr verschmutzen als es im durchschnittlichen Maß durch z.B. Haarverlust des Hundes notwendig ist. Urinmarken oder Kot absetzen in Innenräumen oder an Gebäudeteilen ist nicht tolerierbar. Der:die Hundehalter:in hat den Hund so zu führen und richtig einzuschätzen, dass dies vermieden wird.